



NIEDERSCHRIFT
über die 15. öffentliche Sitzung

des Gemeinderates

vom 21. Juli 2021
in der Mehrzweckhalle Iffeldorf

Vorsitz:

Erster Bürgermeister Hans Lang

Der Vorsitzende erklärte die Sitzung um 19:00 Uhr für eröffnet. Er stellte fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ortsüblich bekanntgemacht worden ist. Es gibt keine Einwände zur Tagesordnung.

Gremiumsmitglieder:

Georg Goldhofer
Andreas Ludewig
Markus Degen
Tobias Färber
Theresia Köpfer
Torsten Kuhrt
Isolde Künstler
Ria Markowski
Andreas Michl
Julia Necker
Martina Ott
Wolfgang Theveßen
Christian Wörrle

Bemerkung:

Entschuldigt:

Hans-Dieter Necker

Erkrankt

Weitere Anwesende:

Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 12.05.2021 und 09.06.2021
3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
4. öffentliche Bekanntgaben
5. Bauantrag: Errichtung einer Terrassenüberdachung; Kochler Str. 72a
6. Bauantrag: Neubau eines Doppelhauses; Osterseenstr. 14 West
7. Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplans "Südlich der Alpenstraße" für Grundstück Faltergatter 17; Drehung der Firstrichtung; Änderungs- und Auslegungsbeschluss
8. Antrag auf Nutzungsänderung von Kellerräumen als Gewerbe; Naturfriseur und Gesundheitsberatung; Egerländer Str. 13
9. Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre; Kochler Str. 71
10. Erneuter Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Westlich der Osterseenstraße"; Hofmark 13
11. Neues Iffeldorfer Bauland-Modell; Annahme und Beschluss
12. Einfriedungssatzung: Beratung ggf. Erlass
13. Beratung über die Erhöhung der Hundesteuer
14. Beratung sowie Grundsatzbeschluss zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
15. Beratung und ggf. Beschluss zum Beitritt der 17er Oberlandenergie, Murnau
16. Beratung und Beschluss zum Erlass der Richtlinie für den Iffeldorfer Nachhaltigkeitszuschuss für Solarstrom/Hausspeicher
17. Gemeindliche Wasserversorgung: Grundsatzbeschluss zur Gewinnverwendung
18. Bestellung eines weiteren Verbandsrats sowie von Stellvertretern für den Schulverband Iffeldorf
19. Anträge und Anfragen des Gemeinderates
20. Bürgerfragen

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Sachverhalt:

BGM Lang begrüßt den Gemeinderat, die zahlreich erschienenen Besucher und Herrn Joher von der VG Seeshaupt.

Zudem Begrüßt er Herrn Schörner, vom Penzberger Merkur, Herr Baar lässt sich entschuldigen

GMR Necker ist entschuldigt, der Gemeinderat ist Beschlussfähig.

BGM Lang erklärt, dass die Hochwasserkatastrophe auch in seiner Familie für große Angst gesorgt hat; seine Frau ist in Ahr aufgewachsen und einige Familienangehörige sind ebenfalls von den Überschwemmungen betroffen. Es seien „Gott sei Dank“ nur Sachwerte beschädigt und das Wasser stand in den Häusern.

Er bitte alle Anwesenden sich zu erheben und eine Schweigeminute für die Opfer der Flutkatastrophe abzuhalten.

2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 12.05.2021 und 09.06.2021

Sachverhalt:

Zum Protokoll vom 12.05.2021 gibt es keine Einwände; es gilt daher als genehmigt. Das Protokoll vom 09.06.2021 wurde erst am 21.07.2021 zugestellt; hierrüber wird in der September-Sitzung abgestimmt.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

3. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

Sachverhalt:

entfällt

4. öffentliche Bekanntgaben

Sachverhalt:

- Das MFH am Rathausweg macht Fortschritte; es steht bereits der zweite Stock. Von den sieben Wohnungen konnten bereits sechs vergeben werden. Die letzte Wohnung wird heute in der nichtöffentlichen Sitzung vergeben.
- Die Ampelschaltung an der Autobahnbrücke wurde angepasst; jetzt hat die Staatsstraße den Vorrang. Bei einem Rückstau auf der Ausfahrt der Autobahn wird ein Schalter aktiv, der dann die Autobahn priorisiert.

5. Bauantrag: Errichtung einer Terrassenüberdachung; Kochler Str. 72a

Sachverhalt:

BGM Lang stellt den Bauantrag vor. Die geplante grenznahe Terrassen-Überdachung (35,9 cm) überschreitet mit einer Tiefe von 4,055 m die maximale Größe eines verkehrsfreien Bauwerkes (3 m Tiefe, max. 30 m²). Um die Verschattung des Nachbargrundstückes so gering wie möglich zu halten, soll der westliche grenznahe Bereich (1,875 m Breite) verglast ausgeführt werden. Die Zustimmung der betroffenen Nachbarn (Fl.-Nr. 443/14) wurde erteilt.

Der Antrag war Thema in der letzten Sitzung des Ausschusses für Bauen, Wohnen und Dorfentwicklung; dieser empfiehlt dem GR die Zustimmung.

Diskussionsverlauf:

Der Bauantrag wird vom Gremium unkritisch gesehen. Allein die Optik durch die 2 verschiedenen Dacheindeckungen wird als ungünstig für das Ortsbild gesehen. Man bittet daher die Bauwerber, über ein vollständiges Glasdach nachzudenken.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zu.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

6. Bauantrag: Neubau eines Doppelhauses; Osterseenstr. 14 West

Sachverhalt:

Der Bauantrag wurde aufgrund notwendiger Änderungen am 20.07.2021 von den Bauwerbern zurückgezogen. Der Antrag wird voraussichtlich in der September-Sitzung behandelt werden.

7. Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplans "Südlich der Alpenstraße" für Grundstück Faltergatter 17; Drehung der Firstrichtung; Änderungs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt:

BGM Lang stellt den Antrag vor. Das derzeit bestehende Einfamilienhaus mit EG und OG mit einer Kniestockhöhe von 1,60 m soll um- und ausgebaut werden, damit zusätzlicher Wohnraum für die Familie des Sohnes geschaffen wird.

Geplant ist ein Obergeschoss als Vollgeschoss und ein ausgebautes Dachgeschoss. Dies ist aufgrund der notwendigen Abstandsflächen nur durch eine Drehung der Firstrichtung wirtschaftlich möglich.

Eine Drehung der Firstrichtung wurde in der Vergangenheit auch für andere Parzellen im Bereich des Bebauungsplanes genehmigt.

Diskussionsverlauf:

GRM Färber erläutert, dass bereits an zwei westlichen Grundstücken Wiederkehren nach Süden genehmigt wurden, die bereits wie ein südlicher Giebel analog zum Bauantrag wirken würden. Er sieht den Antrag als unproblematisch an. GRM Künstler sieht in dem Antrag eher eine „wohltuende“ Auflockerung der Bebauung.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den Änderungs- und Auslegungsbeschluss zur 19. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Südlich der Alpenstraße – Faltergatter“.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

GRM Michl als Planer und GRM Markowski als Familienangehörige sind nach Art. 49 GO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

8. Antrag auf Nutzungsänderung von Kellerräumen als Gewerbe; Naturfriseur und

Gesundheitsberatung; Egerländer Str. 13

Sachverhalt:

BGM Lang stellt den Antrag vor. Die Bauwerber wollten zunächst ihr Vorhaben durch einen Anbau an ein bestehendes Nebengebäude realisieren. Dies wäre nur durch eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Waldstraße“ möglich gewesen (Erhöhung der GRZ von 0,23 auf 0,27). Dies wurde vom Gemeinderat einstimmig abgelehnt.

Der jetzige Antrag sieht nun die Umnutzung von bestehenden Büroräumen im Kellergeschoss des Wohnhauses vor. Die dazu notwendigen zusätzlichen Stellplätze werden nachgewiesen.

Der Ausschuss für Bauen, Wohnen und Dorfentwicklung sieht den Antrag als unkritisch an und empfiehlt dem GR die Zustimmung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Nutzungsänderung zu.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

9. Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre; Kochler Str. 71

Sachverhalt:

BGM Lang stellt den Antrag vor. Bei einem Vor-Ort-Termin mit den Antragstellern konnte man sich darauf einigen, dass eine Errichtung des Sichtschutz-Zaunes möglich ist, wenn der größte Teil der bestehenden Bepflanzung vor dem Zaun verbleibt. Somit würde eine spätere „Tunnelbildung“ vermieden und der Straßenraum begrünt werden.

Das Vorhaben würde auch der geplanten Einfriedungssatzung entsprechen.

Der Ausschuss für Bauen, Wohnen und Dorfentwicklung empfiehlt dem GR die Zustimmung zum Antrag.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Ausnahme von der Veränderungssperre zu.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

10. Erneuter Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Westlich der Osterseenstraße"; Hofmark 13

Sachverhalt:

BGM Lang erläutert die Chronologie des Antrages, der die nachträgliche Legalisierung der gebauten Anlage beinhaltet. Bei einem Vergleich der Pläne zum genehmigten Antrag aus der Sitzung des Gemeinderates vom 22.01.2020 und der tatsächlichen Ausführung wird die Dimension der Abweichung deutlich.

BGM Lang erläutert, dass bei einer heutigen Genehmigung des Antrages durch den GR das LRA die Bauakte schließen wird, dass aber bei Ablehnung die Möglichkeit eines Rückbaus und einer Nutzungsuntersagung durch das LRA im Raum steht.

Diskussionsverlauf:

Das Gremium ist über die Vorgehensweise des Antragstellers entsetzt und enttäuscht; man habe sich bereits bei der Entscheidung über den ursprünglichen Antrag sehr schwer getan und sieht sich nun vor vollendete Tatsachen gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Befreiung zu.

Abstimmungsergebnis: 0 : 14

(Ablehnung)

11. Neues Iffeldorfer Bauland-Modell; Annahme und Beschluss

Sachverhalt:

BGM Lang verliest den mit RA Reicherzer vorbesprochenen überarbeiteten Entwurf des neuen Iffeldorfer Modells und diskutiert mit dem Gremium die noch zu klärenden Passagen.

Punkt 8 des Entwurfes (Baufrist für Eigentümer) soll noch einmal mit RA Reicherzer abgeklärt werden. Hier gab es im Falle des Baugebietes „Östlich der Staltacher Straße“ die Information, dass eine Baupflicht für Grundeigentümer nicht möglich ist. Durch das neue Baulandmobilisierungsgesetz könnte dies allerdings inzwischen geändert worden sein.

RA Reicherzer soll diesbezüglich noch einmal kontaktiert werden. Der dann endgültige Entwurf soll in der Sitzung im September verabschiedet werden.

12. Einfriedungssatzung: Beratung ggf. Erlass

Sachverhalt:

BGM Lang bittet den 2. BGM, Georg Goldhofer, um das Wort, da er sich federführend mit der neuen Satzung beschäftigt hat.

2. BGM Goldhofer erläutert dem Gremium den Satzungsentwurf.

Diskussionsverlauf:

Zu § 5 diskutiert das Gremium die Auswirkungen von 0,80 m Abstand eines Zaunes zur öffentlichen Verkehrsfläche im Hinblick auf die baulichen Möglichkeiten des Bestandes und die enormen Grundstückspreise.

§ 5 wird dahingehend geändert, dass der Abstand der Zäune/des Sichtschutzes mind. 60 cm betragen muss.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Satzung nach Änderung des §5 (Mindestabstand zu öffentlicher Verkehrsfläche 0,60 m) zu.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

13. Beratung über die Erhöhung der Hundesteuer

Sachverhalt:

In der Gemeinde Iffeldorf gilt eine Hundesteuersatzung aus dem Jahr 2005, in welcher Jahressteuersätze von 25,-- € (für den ersten Hund), 50,-- € (für den zweiten Hund) und 100,-- € für jeden weiteren Hund festgesetzt sind. Für Kampfhunde wird eine Jahressteuer von 1.020,-- € erhoben.

Insgesamt nimmt die Gemeinde jährlich rd. 4.000 € Hundesteuer ein.

Der gemeindliche Bauhof leert die vorhandenen 14 Hundetoiletten in den Sommermonaten zweimal wöchentlich und in den übrigen Monaten einmal wöchentlich. Je Leerung entsteht ein Zeit- und Fahrzeugaufwand von rd. 3 Stunden (2 Mitarbeiter à 1,5 Std.), sodass im Jahresschnitt ein Aufwand von etwa 280 bis 300 Arbeitsstunden und etwa 140 bis 150 Fahrzeugstunden entsteht. Hinzu kommen noch die Kosten für die Kot- und Abfallbeutel sowie die zusätzlichen Müllbehälter.

Daraus ist ersichtlich, dass die Einnahmen aus der Hundesteuer bei weitem nicht den entstehenden Aufwand decken; dies wird auch nach einer eventuellen Erhöhung der Hundesteuer nicht der Fall sein. Ungeachtet dessen sollte eine Erhöhung der Hundesteuer erfolgen, auch wenn dies sicher nicht zu einer spürbaren Verbesserung des gemeindlichen Haushalts führen wird.

Die Kämmerei schlägt daher vor, die Hundesteuer ab 01.01.2022 wie folgt anzupassen:

Jahressteuer für den ersten Hund:	50,00 Euro
Jahressteuer für den zweiten Hund:	100,00 Euro
Jahressteuer für jeden weiteren Hund:	200,00 Euro
Jahressteuer für eine Kampfhund:	1.200,00 Euro

Diskussionsverlauf:

Herr Degen schlägt vor, die Steuersätze der Stadt Weilheim (erster Hund: 60,-- Euro, zweiter Hund: 100,-- Euro, Kampfhund: 700,-- €) zu übernehmen.

Frau Ott ist der Auffassung, dass eine Verdoppelung gegenüber den bisherigen Steuersätzen ausreichend ist. Sie schlägt jedoch vor, die Steuer für einen Kampfhund auf 2.000,-- Euro zu erhöhen. Auch Herr Goldhofer schließt sich dem Vorschlag an.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den vorgeschlagenen Steuersätzen zu. Die Steuer für den Kampfhund wird jedoch abweichend davon auf 2.000 € festgesetzt. Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur nächsten Sitzung den Entwurf einer entsprechenden Hundesteuersatzung vorzubereiten, damit diese als Satzung beschlossen werden kann.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

14. Beratung sowie Grundsatzbeschluss zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26.07.2004 wurde das Kommunalabgabengesetz (KAG) geändert. Die bayerischen Kommunen haben deshalb seit dem 1. August 2004 die Möglichkeit, eine Zweitwohnungssteuer einzuführen. Ob eine Gemeinde von der Möglichkeit zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer Gebrauch macht, liegt in ihrem Ermessen.

Bei der Zweitwohnungssteuer handelt es sich –rechtlich betrachtet– um eine Aufwandsteuer, da Inhaber von Zweitwohnungen -ebenso wie Inhaber von

Hauptwohnungen- die Einrichtungen der gemeindlichen Infrastruktur und Daseinsvorsorge nicht nur nutzen; diese Einrichtungen müssen auch für Zweitwohnungsinhaber vorgehalten werden.

In der Gemeinde Iffeldorf gibt es aktuell 256 gemeldete Nebenwohnsitze. Davon 241 von volljährigen Personen.

Zweitwohnungsinhaber, deren positive Einkünfte im vorletzten Jahr vor Entstehen der Steuerpflicht 29.000 Euro bzw. bei Verheirateten und Lebenspartnern 37.000 Euro nicht überschritten haben, sind auf entsprechenden Antrag von der Zweitwohnungsteuer befreit. Das bedeutet, dass im Regelfall Studenten/Auszubildende usw. von der Steuerpflicht befreit werden.

Die Zweitwohnungssteuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für ein Jahr entrichtet werden muss. Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen, unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, wird die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe angesetzt.

Für die Höhe des Steuersatzes hat die Gemeinde einen Ermessensspielraum. Ein Steuersatz von bis zu 20 % der Bemessungsgrundlage (jährliche Nettokaltmiete) wurde höchstrichterlich als noch hinnehmbar beurteilt.

Fallbeispiel:

Monatliche Nettokaltmiete:	1.000 €
Jährliche Nettokaltmiete:	12.000 €
Steuersatz:	15 %
Zweitwohnungssteuer/Jahr:	1.800 €

Aufgrund der Anzahl der Nebenwohnsitze in der Gemeinde Iffeldorf rechnet die Kämmerei mit einem jährlichen Steueraufkommen von rd. 50.000 €. Die Zweitwohnungssteuer hat derzeit noch keine Auswirkungen auf die Umlagegrundlagen (für die Kreisumlage).

Finanzieller Aspekt:

Mehreinnahmen von bis zu 50.000 € pro Jahr.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, ab 01.01.2022 eine Zweitwohnungssteuer zu erheben. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsentwurf zu erarbeiten, damit die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer als Satzung beschlossen werden kann. Der Steuersatz ist mit jährlich 15 v.H. der Bemessungsgrundlage festzusetzen.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

15. Beratung und ggf. Beschluss zum Beitritt der 17er Oberlandenergie, Murnau

Diskussionsverlauf:

BGM Lang übergibt das Wort an den zweiten Bürgermeister Herrn Goldhofer; dieser stellt anhand der Präsentation das Unternehmen vor.

Nach einer kurzen Verständnis-Diskussion des Gremiums, bitte BGM Lang um die Abstimmung zum Beitritt.

Beschluss:

Das Gremium stimmt dem Beitritt zur 17er Oberlandenergie, Murnau - **einstimmig**- zu.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

16. Beratung und Beschluss zum Erlass der Richtlinie für den Iffeldorfer Nachhaltigkeitszuschuss für Solarstrom/Hausspeicher

Sachverhalt:

Sowohl der Finanzausschuss als auch der Gemeinderat haben sich im Zusammenhang mit der Beratung bzw. dem Beschluss zum Haushaltsplan 2021 für die Förderung von Solarstrom bzw. Hausspeichern ausgesprochen.

Im Haushalt 2021 wurden deshalb Haushaltsmittel in Höhe von 5.000 € veranschlagt, welche im Rahmen einer noch zu beschließenden Richtlinie an Personen ausgezahlt werden können, die für die Stromerzeugung eine Photovoltaikanlage errichten und/oder einen Hausspeicher installieren.

Die Förderung ist auf 100,00 €/kwp, bis maximal 15 kwp für Solarstromanlagen bzw. auf 50,00 € je installierter kwh, ebenfalls bis max. 15 kwh für Hausspeicher, gedeckelt. Dadurch entsteht eine Maximalförderung von 2.250,00 € je Gebäude.

Die Errichtung von entsprechenden Anlagen unter Nutzung des Nachhaltigkeitszuschusses muss vor Beginn der Maßnahme, nach Erteilung des Auftrags, bei der Gemeinde angemeldet werden und innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage beantragt werden. Die Bindungsfrist beträgt 5 Jahre. Der Entwurf der Richtlinie sowie der Anmeldung und des Förderantrags liegen den Mitgliedern des Gemeinderates vor.

Finanzieller Aspekt:

Haushaltsmittel in Höhe von 5.000 € sind für 2021 veranschlagt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Entwurf vorliegende Richtlinie für die Gewährung eines Nachhaltigkeitszuschusses bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen bzw. Hausspeichern. Die Richtlinie tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

17. Gemeindliche Wasserversorgung: Grundsatzbeschluss zur Gewinnverwendung

Sachverhalt:

Das Wasserwerk der Gemeinde Iffeldorf ist als Regiebetrieb organisiert und wird im Unterabschnitt 8150 im Gemeindehaushalt dargestellt. Als kostenrechnende Einrichtung dürfen mit dem Betrieb des Wasserwerks keine Gewinne oder Verluste erzielt werden. Deswegen wird alle vier Jahre eine Kalkulation der Wassergebühren durch einen externen Sachverständigen durchgeführt. Die nächste Kalkulation ist für den Zeitraum von Oktober 2021 bis September 2025 erforderlich.

Da die Einnahmen und Ausgaben im Wasserwerk gerade beim Unterhalt der Wasserversorgungsanlage variieren, entstehen in manchen Jahren kleine Verluste bzw. Gewinne. Die Gewinne dürfen bei kostenrechnenden Einrichtungen nicht an den Gesamthaushalt ausgeschüttet werden, sondern werden im Rahmen der Nachkalkulation mit den Verlusten verrechnet bzw. abgebaut.

Die Gewinne des Wasserwerks sind grundsätzlich kapitalertragssteuerpflichtig, wenn kein Beschluss zur Nichtausschüttung von Gewinnen vorliegt. Durch einen Beschluss zur Nichtausschüttung des Gewinns fällt keine Kapitalertragssteuer an.

Beschluss:

Der Gewinn des gemeindlichen Wasserwerks wird nicht an den Gesamthaushalt ausgeschüttet, sondern im Rahmen der Nachkalkulation der Wassergebühren abgebaut.

Abstimmungsergebnis: 14 : 0

18. Bestellung eines weiteren Verbandsrats sowie von Stellvertretern für den Schulverband Iffeldorf

Sachverhalt:

Im Schulverband Iffeldorf sind die Gemeinden Antdorf, Habach, Obersöchering und Riegsee Mitglieder, da die jeweiligen Gemeinden oder Teile davon dem Schulsprengel Iffeldorf/Habach zugeordnet wurden.

Gemäß Art. 9 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) gehören der Schulverbandsversammlung –als Organ des Schulverbands- jeweils die ersten Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden an. Darüber hinaus entsenden Gemeinden, aus denen am 01. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Schulverbandsversammlung.

Für die Gemeinde Iffeldorf ist es seit dem Schuljahr 2020/2021 erstmals der Fall, dass mehr als 100 Schülerinnen und Schüler die Grundschule Iffeldorf/Habach besuchen (104 Schülerinnen und Schüler zum 01.10.2020), sodass ein weiterer Verbandsrat bzw. eine weitere Verbandsrätin zu bestellen ist.

Da Frau Martina Ott bislang schon als Vertreterin für Herrn Markus Degen bestellt war, schlägt die Verwaltung vor, Frau Ott als Verbandsrätin zu bestellen.

Zudem sollten für Frau Ott und Herrn Degen auch gleich jeweils Vertreter bzw. Vertreterinnen bestellt werden.

Diskussionsverlauf:

Herr Ludewig teilt mit, dass die Auswahl der Vertreter für den Verbandsrat bzw. die Verbandsrätin nicht innerhalb der Fraktionen abgestimmt worden sei, obwohl dies bislang so gehandhabt wurde.

Der Vorsitzende räumt dieses Versehen ein. Der Tagesordnungspunkt wird deshalb von der Tagesordnung abgesetzt und in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen behandelt.

19. Anträge und Anfragen des Gemeinderates

Diskussionsverlauf:

- GMR Degen stellt das neue Ferienprogramm vor, das er mit dem „neuen Team“ aufgestellt hat. Es wirken zweiunddreißig Anbieter mit und es gab zum ersten Mal die Möglichkeit, sich online anzumelden. Dies wurde durch eine neue Software möglich, die die Gemeinde gekauft hat.

BGM Lang bedankt sich für das Engagement und bitte GMR Degen, herzliche Grüße auszurichten.

- GMR Künstler erkundigt sich, ob ein neuer Termin zur Einweihung der Aussegnungshalle feststeht.
BGM Lang bestätigt den 18.09.2021 als geplanten Termin.

20. Bürgerfragen

Sachverhalt:

BGM Lang bitte um Wortmeldungen aus dem Besucherkreis, die im Interesse der Allgemeinheit sind.

Diskussionsverlauf:

- Frau Greiner erkundigt sich, ob die Gemeinde kontrolliert, dass alle Hunde angemeldet sind.
- BGM Lang erwidert, dass aus der Bevölkerung immer wieder Hinweise kommen, dass es in bestimmten Haushalten Hunde gibt, die nicht angemeldet wären. Insgesamt ist aber davon auszugehen, dass die Halter alle Hunde angemeldet haben.

Um 21:30 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Für die Richtigkeit der Niederschrift

Gemeinde Iffeldorf

Vorsitzender


Hans Lang
Erster Bürgermeister


Beatrix Knossalla-Sieber
Cordula Walter

